

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch



17. März 2022

Ausgabe 5

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Stadtratssitzung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die nächste planmäßige Sitzung des Stadtrates Delitzsch findet am **Donnerstag, dem 24. März 2022**, um 17:30 Uhr im Saal des Bürgerhauses Delitzsch, Securiusstraße 34 statt. Dazu möchte ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung

- | | |
|--|---------------|
| I. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Beschlussfähigkeit | |
| II. Bestandentwicklung und Vermietungssituation der Wohnungsgesellschaft Delitzsch mbH | |
| III. Beratung und Beschlussfassung;
Informationsvorlagen | DS-Nr. |
| 1. Ausscheiden von Herrn Müller als sachkundiger Einwohner aus dem Verwaltungs- und Finanzausschuss | 10-22 |
| 2. Berufung sachkundiger Einwohner in den Technischen Ausschuss | 16-22 |
| 3. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 des kommunalen Eigenbetriebes "Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch" (SGD) | 14-22 |
| 4. Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10. April 2022 für die Veranstaltung "Mobil in den Frühling" | 11-22 |
| 5. Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08. Mai 2022 für die Veranstaltung "Frühlings- und Genussmarkt" | 12-22 |

6. Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch 13-22 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04. Dezember 2022 für die Veranstaltung "Adventsmarkt"

7. Aufhebung Beschluss-Nr. 74/17 des Stadtrates vom 29.10.2017 und Verkauf des Grundstücks "Am Froschteich 2" gemäß erneuter Ausschreibung Nr. 01/2022 5-22

8. Nutzungsbezogene Neuausrichtung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 "Sondergebiet - Am Wasserturm" 18-22

IV. Verschiedenes

Informationen der Verwaltung, Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

Um 18:30 Uhr wird die Sitzung für eine Bürgerfragestunde unterbrochen.

Entsprechend der geltenden Corona-Notfallverordnung gilt für die Teilnahme an der Sitzung die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regelung). Die derzeit geltenden Abstands- und Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Des Weiteren ist beim Betreten des Hauses das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates Delitzsch

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Delitzsch am **24. Februar 2022** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentliche Sitzung

- | | |
|--------|--|
| 1/2022 | Ausscheiden von Frau Rauch als sachkundige Einwohnerin aus dem Technischen Ausschuss |
| 2/2022 | Verkauf einer Teilfläche von ca. 4.500 m ² aus dem Flurstück 43/15 (künftiges Flurstück 43/23), Flur 5 der Gemarkung Schenkenberg, Gewerbegebiet Rödgen |
| 3/2022 | Neufassung der Richtlinie der Stadt Delitzsch für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL) |
| 4/2022 | Einleitung notwendiger Schritte i. S. Neubau Artur-Becker-Oberschule |
| 5/2022 | Beschluss zur Vorprüfung der Installation von Bildaufnahmeeinrichtungen am Unteren Bahnhof, dem Roßplatz und an der "Genesung" im Stadtpark in Delitzsch |

6/2022 Beschluss zur Aufnahme eines Frischemarktes am Samstag in das reguläre Marktkonzept der Stadt Delitzsch

7/2022 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2022 der Großen Kreisstadt Delitzsch

Die Beschlüsse der öffentlichen Stadtratssitzung können in der Stadtverwaltung Delitzsch, Markt 3, Zimmer 2.10, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung

Die Große Kreisstadt Delitzsch hat frühestens zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

Sachbearbeiter/in (w/m/d) Schulverwaltung

zu besetzen.

Anforderungen

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Kauffrau/-mann für Büromanagement bzw. in einer gleichwertigen kaufmännischen oder verwaltungstechnischen Ausbildung
- mehrjährige Berufserfahrung und anwendungsbereite Kenntnisse im Sekretariatsbereich sowie Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erforderlich
- Grundkenntnisse in der Fachanwendung IFR wünschenswert
- anwendungsbereite Kenntnisse in den gängigen EDV-Programmen (Office-Paket)
- sicheres Auftreten mit gutem mündlichen und schriftlichen Kommunikationsvermögen sowie Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit
- sehr gutes Organisationsvermögen, Zuverlässigkeit sowie Belastbarkeit in stressigen und konfliktreichen Situationen

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- Auf dieser Stelle sind Sie der/die Ansprechpartner/in (w/m/d) für die Schulleitungen und Schulsachbearbeiterinnen bei den kommunalen Angelegenheiten der Schulorganisation und der Schulverwaltung.
- Sie beschaffen in enger Abstimmung mit den Schulen insbesondere Schulbücher, Mobiliar, Fachraum- und Sporthallenausstattung und bearbeiten die vergabe-relevanten Beschaffungen nach VOL/VOB im Bereich des Schulverwaltungs-, Sozial- und Kulturamtes.
- Sie überwachen die Anmeldungen zu Grundschule und die Einhaltung der Schulbezirkssatzung. An der regelmäßigen Schulnetzplanung wirken Sie mit.
- Sie bearbeiten Förderprogramme und begleiten gemeinsame Projekte der Schulen und deren Fördervereine.
- Sie organisieren in Abstimmung mit weiteren Partnern die Jugendverkehrsschule und Fahrradausbildung sowie die Mittagessenversorgung in den Schulen und Horten.
- Sie vertreten bei Abwesenheit die Schulsachbearbeiterinnen an ihrem Arbeitsplatz in der Schule mit den notwendigen Aufgabenschwerpunkten.
- Sie übernehmen Aufgaben allgemeinen Schulverwaltungsangelegenheiten.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Änderungen in den Aufgabenbereichen bleiben vorbehalten.

Wir bieten:

- unbefristete Vollzeitstelle mit einer Wochenarbeitszeit von 39,5 Stunden
- Vergütung erfolgt bei Vorliegen aller tariflicher Voraussetzungen, gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), in der EG 6
- flexible Arbeitszeitregelungen mit Arbeitszeitkonto

- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, betriebliche Altersversorgung (ZVK), vermögenswirksame Leistungen und 30 Tage Urlaub/Jahr
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf sowie Kopien von beruflichen Abschlüssen, Referenzen, Beurteilungen, Zeugnissen) richten Sie bitte bis zum 18.03.2022 an die Große Kreisstadt Delitzsch
Sachgebiet Personal/Verwaltungsorganisation
Markt 3, 04509 Delitzsch
oder: stellenausschreibung@delitzsch.de
Stichwort: „SB Schulverwaltung (w/m/d)“.

Nach dem Infektionsschutzgesetz ist im Falle einer Einstellung ein Nachweis über ausreichenden Impfschutz oder Immunität gegen Masern für Bewerber (w/m/d), die nach dem 31.12.1970 geboren sind, erforderlich.

Aufwendungen in Verbindung mit der ausgeschriebenen Stelle wie Bewerbungs- und Reisekosten etc. können nicht erstattet werden.

Sofern in dem Bewerbungsschreiben nicht ausdrücklich die Rückgabe der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird und ein frankierter Rückumschlag nicht beiliegt, gehen wir davon aus, dass auf eine Rückgabe verzichtet wird. Bei Verzicht werden die Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

Eingangsbestätigungen werden nur per E-Mail versendet (Bitte E-Mail-Adresse angeben!).

Hinweise zum Datenschutz:

Wir weisen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b), Artikel 88 Datenschutzgrundverordnung i. V. m. § 11 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz darauf hin, dass sie mit Ihrer Bewerbung eine elektronischen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verbunden ist.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Mit der Einreichung Ihrer Bewerbung erklären Sie hierzu Ihr Einverständnis. Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Bezug auf Bewerbungsverfahren finden Sie auf der Website der Stadt Delitzsch (www.delitzsch.de, im Menü: Rathaus/Rathaus online/Stellenangebote).

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten haben oder Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung sowie Widerruf geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an unsere Datenschutzbeauftragte (Telefon 034202 67 211, E-Mail: datenschutz@delitzsch.de).



Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Richtlinie der Stadt Delitzsch für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 2022 folgende vollständig neugefasste Richtlinie beschlossen:

1. Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für das Angebot der Kindertagespflege sind in der jeweils geltenden Fassung:

- Das **Achte Buch Sozialgesetzbuch** – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist,
- **Landesjugendhilfegesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist,
- **Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist,
- Satzung über die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Delitzsch (**Kitabetreuungssatzung**), bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 23. November 2018,
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (**Elternbeitragsatzung**), bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 9. November 2018.

2. Kindertagespflege

2.1. Die Stadt Delitzsch bietet für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenalter) die Bildung, Erziehung und Betreuung zusätzlich in der Kindertagespflege an.

2.2. Voraussetzung für die Kindertagespflege sind:

- Aufnahme der Kindertagespflegestelle in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Nordsachsen und
- Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des SGB VIII durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Nordsachsen – Jugendamt).

2.3. Die Betreuung findet in der Regel täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Kernzeit) statt. Die Betreuungszeit erstreckt sich nicht auf Wochenenden, Feiertage sowie den 24. und 31. Dezember.

2.4. Kindertagespflege kann

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder
 - in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten
- durch in der Regel selbständig tätige Kindertagespflegepersonen ausgeübt werden.

3. Vertragliche Vereinbarungen

3.1. Die Große Kreisstadt Delitzsch schließt mit der Kindertagespflegeperson eine schriftliche Vereinbarung auf Grundlage dieser Richtlinie ab.

3.2. Bei der Kindertagespflege entscheidet die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Delitzsch, Schulverwaltungs-, Sozial- und Kulturamt, über die Aufnahme von Kindern. Es werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Großen Kreisstadt Delitzsch aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern aus anderen

Gemeinden und im Kindergartenalter ist vorab durch die Stadtverwaltung Delitzsch zu genehmigen. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag für Kinder, die nicht im Stadtgebiet wohnhaft sind, ist gesondert durch die Personensorgeberechtigten zu begründen. Die Bestätigung der Gemeinde für die Übernahme der anteiligen Betriebskosten für die zu betreuenden Kinder, die außerhalb des Freistaates Sachsen wohnen, ist vor dem Vertragsabschluss vorzulegen. Nach einem begründeten schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten können Kinder auch im Kindergartenalter befristet in der Kindertagespflege betreut werden.

3.3. Für das Betreuungsverhältnis wird zwischen Stadtverwaltung Delitzsch, Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten auf Grundlage der Kitabetreuungssatzung sowie der Elternbeitragsatzung in der jeweils gültigen Fassung ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Durch die Kindertagespflegeperson ist mit den Personensorgeberechtigten zudem ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag zur Kindertagespflege abzuschließen, der insbesondere folgende Punkte regelt:

- Beginn, Eingewöhnungsphase und Umfang der Betreuungszeit in der Kindertagespflege,
- Ort der Betreuung,
- Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele,
- Finanzierung und Zahlungsmodalitäten,
- Umgang mit Urlaub und Weiterbildungstagen der Kindertagespflegeperson,
- Unvorhergesehene Verhinderung der Kindertagespflegeperson, Vertretungsregelungen,
- Verhalten bei Unfällen, Erkrankungen, Arztbesuchen des Kindes, Medikamentengaben u. ä.,
- Verpflegung des Kindes,
- Datenschutz und Schweigepflicht der Kindertagespflegeperson bzw. der Personensorgeberechtigten,
- Kündigung und Kündigungsfristen des Betreuungsvertrages, Sonderkündigungsrecht während der Eingewöhnung
- Haftung und Versicherung.

4. Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

4.1. Allgemeine Bestimmungen

4.1.1. Die laufenden Geldleistungen für die angemessene Förderungsleistung, für mittelbare pädagogische Tätigkeiten und die Erstattung angemessener Sachkosten werden am 12. des Monats für den Vormonat auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen. Die tatsächliche Betreuung der Kinder ist dafür bis zum 2. Arbeitstag des Folgemonats durch eine von den Eltern gegengezeichnete Anwesenheitsliste durch die Kindertagespflegeperson gegenüber der Stadtverwaltung Delitzsch nachzuweisen.

4.1.2. Erstattungsbeträge werden quartalsweise mit der ersten Quartalszahlung für das laufende Quartal auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

4.1.3. Bei der erforderlichen Berechnung anteiliger Finanzierungen wird der festgelegte Monatsbetrag durch die maximal möglichen Betreuungstage des jeweiligen Monats geteilt und dann mit den von der Kindertagespflegeperson tatsächlich geleisteten Betreuungstagen multipliziert. Bei Beginn des Betreuungsvertrages ab dem 16. des Monats werden die laufenden Geldleistungen zur Hälfte gezahlt.

4.1.4. Mit den laufenden Geldleistungen sind alle Aufwendungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagespflegestelle abgegolten.

4.1.5. Für die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung und der hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung für den jeweiligen Zeitraum sind die fortlaufenden Originalbescheide des jeweiligen Versicherers unmittelbar, spätestens zum letzten Tag des folgenden Quartals, durch die Kindertagespflegeperson bei der Stadtverwaltung als Zahlungsgrundlage vorzulegen (Ausschlussfrist). Bei vorläufigen Bescheiden erfolgt die Erstattung auf Grundlage der Mindestbeträge entsprechend den Mitteilungen des zuständigen Sächsischen Staatsministeriums als widerprüfliche Abschlagszahlung. Rückwirkende Erstattungen für frühere Zeiträume sind auf Grundlage eines endgültigen Bescheides bis spätestens zum 31. Dezember des übernächsten Jahres mit dem Nachweis der Zahlung zu erbringen.

4.2. Förderungsleistung

4.2.1. Die angemessene Förderungsleistung wird entsprechend der Anlage 1 als Teil der laufenden Geldleistung pro Kind und entsprechend der Betreuungszeit (4,5 Stunden, 6 Stunden oder 9 Stunden) als pauschaler monatlicher Betrag an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die maximale tägliche Betreuungszeit beträgt 9 Stunden.

4.2.2. Die Förderungsleistung bemisst sich nach dem Tabellenentgelt für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in der Stufe 3 der Entgeltgruppe S 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung.

4.2.3. Die Förderungsleistung wird ab dem Monat des Inkrafttretens von Tarifsteigerungen automatisch angepasst. Über die Höhe wird der Stadtrat unverzüglich informiert und diese Änderung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch bekannt gemacht.

4.3. Mittelbare pädagogische Tätigkeiten

4.3.1. Auf Grundlage des § 12 Absatz 4 Satz 2 SächsKitaG wird der Kindertagespflegeperson für mittelbare pädagogische Tätigkeiten pro aufgenommenem Kind entsprechend der Anlage 2 ein pauschaler monatlicher Betrag für mittelbare pädagogische Tätigkeiten gezahlt.

4.3.2. Die Höhe dieses zusätzlichen Betrages bemisst nach den Bestimmungen des § 14 Absatz 6 Satz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 SächsKitaG mit Rechtsstand vom 21.5.2021 in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Änderung dieser gesetzlichen Regelung wird der Stadtrat unverzüglich informiert und die Änderung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch bekannt gemacht.

4.4. Sachaufwand

4.4.1. Die Erstattung angemessener Sachkosten erfolgt als weiterer Teil der laufenden Geldleistung entsprechend der Anlage 3.

4.4.2. Zu den Sachkosten gehören die, für die Betreuung der Kinder in direktem und unmittelbarem Zusammenhang stehenden, erforderlichen Aufwendungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagespflegestelle.

4.4.2.1. Entsprechend den in der Betriebserlaubnis genehmigten Plätzen werden unabhängig von der tatsächlichen Belegung, Miet- oder Wohnkosten sowie Nebenkosten zugrunde gelegt:

- Mietkosten der Wohnung für bis zu 7,5 m² Nutzfläche pro Kind laut Betriebserlaubnis in einer eigens für die Kindertagespflege angemieteten Wohnung

- Wohnkosten für bis zu 6 m² Nutzfläche pro Kind laut Betriebserlaubnis bei Durchführung der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

- Nebenkosten für die Nutzfläche pro Kind entsprechend der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV): Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Straßenreinigung, Gartenpflege, Müllbeseitigung, Gebäudereinigung (Miethaus), Schornsteinreinigung, Hauswart, Sach- und Haftpflichtversicherung für das Gebäude

4.4.2.2. Für weitere Sachkosten wird für jedes Kind eine Pauschale nach Anlage 3 gezahlt. Das Kind muss dafür an mindestens einem Betreuungstag im Monat anwesend sein. Die weiteren nachfolgend aufgeführten Sachkosten fließen in die Pauschale pro tatsächlich belegtem Platz entsprechend der Anlage 3 ein:

- Hygienebedarf, Körper- und Gesundheitspflege

- Reinigung und Wäsche

- Spiel- und Beschäftigungsmaterial

- Büro- und Verwaltungsaufwand, Telekommunikation

- Weiter- und Fortbildungskosten (20 Stunden pro Jahr)

- Freizeitgestaltung und Ausflüge

- Versicherungen für den Betrieb der Kindertagespflegestelle (Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung)

- Material für die Dokumentation

- Schönheitsreparaturen.

4.4.2.3. Auf vorherigen Antrag mit beigefügten Nachweisen der voraussichtlich entstehenden Kosten können für die betreuungsbezogene Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen der Kindertagespflegestelle weitere Sachkosten bis zum in der Anlage festgelegten kalenderjährlichen Höchstbetrag pro Platz erstattet werden. Der Platz muss mindestens 6 Monate im Jahr vertraglich belegt sein.

4.4.3. Verpflegungs- und Getränkekosten sowie persönliche Verbrauchsmaterialien der Kinder (z.B. Windeln und Pflegeprodukte) sind durch die Eltern zu tragen.

4.5. Beiträge zur Unfallversicherung

4.5.1. Die laufende Geldleistung schließt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung ein.

4.5.2. Die Erstattung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf der Grundlage der Mindest- bzw. Pflichtversicherungssumme.

4.6. Hälftige Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge

4.6.1. Die laufende Geldleistung umfasst zudem die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

4.6.2. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Originalbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. des originalen Versicherungsscheines der privaten Versicherungen zur Altersvorsorge für das jeweilige Kalenderjahr bzw. den angegebenen Zeitraum.

4.7. Hälftige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung

4.7.1. Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sind Bestandteil der laufenden Geldleistung.

4.7.2. Bei der Ermittlung des erstattungsfähigen angemessenen Versicherungsbeitrages ist auf die für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung geltenden Maßstäbe abzustellen. Zusatzbeiträge der Krankenkasse (§ 242 SGB V) sowie Beitragszuschläge für Kinderlose (§ 55 SGB XI) werden nicht erstattet.

4.7.3. Kindertagespflegepersonen reichen die erforderlichen Unterlagen im Original ein (Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung, Versicherungsscheine/Rechnung der privaten Versicherungen).

5. Freistellung für Urlaub, Krankheit und Fortbildung

5.1. Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Urlaub und Fortbildung bis zu 27 Arbeitstagen pro Kalenderjahr führen nicht zu einer Kürzung des Betrages für den Sachaufwand und die Förderungsleistung.

5.2. Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten stimmen ihre Urlaubspläne miteinander ab. Abwesenheitszeiten des Kindes bleiben unberücksichtigt.

5.3. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen eigener Krankheit bis zu 5 Arbeitstagen pro Kalenderjahr führen nicht zur Kürzung der laufenden Geldleistung. Ein entsprechendes ärztliches Attest ist vorzulegen.

6. Schlussbestimmung

6.1. Diese Richtlinie tritt am 1. April 2022 in Kraft.

6.2. Zugleich tritt die Richtlinie der Stadt Delitzsch für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL), bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 10. Mai 2019, in der Fassung der 1. Änderung der Anlage, bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 9. Juni 2021, außer Kraft.

Delitzsch, den 7. März 2022



Dr. Wilde
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Richtlinie der Stadt Delitzsch für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL)

Förderungsleistung (Punkt 4.2)

1. Zeitraum: 1. April bis 31. Dezember 2022

Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag	Betrag
bis zu 9 Stunden täglich (Vollzeitplatz)	667,76 € pro Kind und Monat
bis zu 6 Stunden täglich (2/3 Platz)	445,17 € pro Kind und Monat
bis zu 4,5 Stunden täglich (1/2 Platz)	333,88 € pro Kind und Monat

2. Zeitraum: ab 1. Januar 2023

Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag	Betrag
bis zu 9 Stunden täglich (Vollzeitplatz)	675,28 € pro Kind und Monat
bis zu 6 Stunden täglich (2/3 Platz)	450,19 € pro Kind und Monat
bis zu 4,5 Stunden täglich (1/2 Platz)	337,64 € pro Kind und Monat

Anlage 2 zur Richtlinie der Stadt Delitzsch für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL)

Mittelbare pädagogische Tätigkeiten (Punkt 4.3)

	Betrag
Pauschale	35,00 € pro Kind und Monat

Anlage 3 zur Richtlinie der Stadt Delitzsch für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL)

Sachaufwand (Punkt 4.4)

Sachaufwand für	Betrag
Miet- oder Wohnkosten (Kaltmiete)	4,38 € pro m ² und Monat entsprechend Punkt 4.4.2.1
Nebenkosten	2,12 € pro m ² und Monat entsprechend Punkt 4.4.2.1
Weitere Sachkosten (Pauschale)	40,00 € pro Kind und Monat entsprechend Punkt 4.4.2.2
Betreuungsbezogene Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen	bis zu 100,00 € pro Platz und Kalenderjahr

Bekanntmachungshinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung zur Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Delitzsch für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL)

Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht wenn

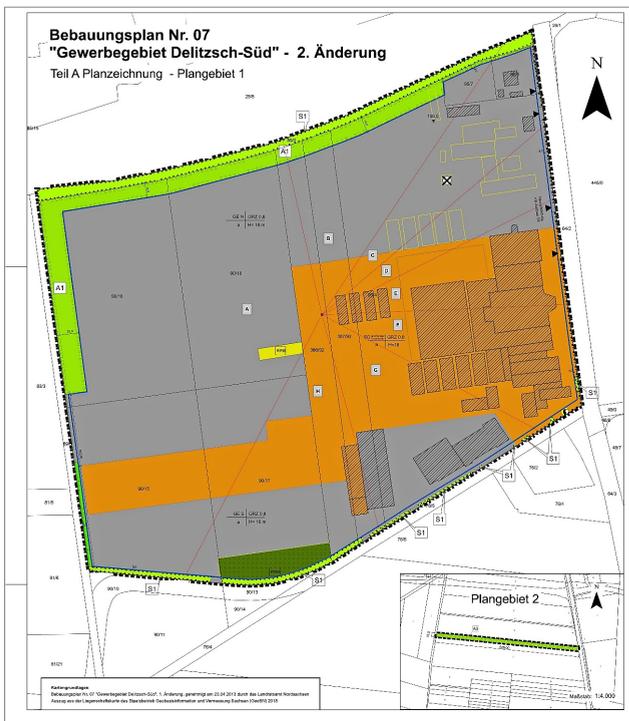
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
5. Ist eine Verletzung nach Satz 2, 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung/Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Delitzsch

Bekanntmachung zur erteilten Genehmigung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet Delitzsch - Süd“ - 2. Änderung der Großen Kreisstadt Delitzsch gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Delitzsch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2021 den Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet Delitzsch - Süd“ – 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1:1.000/1:4.000 und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom November 2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 25.11.2021 wurde gebilligt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Plan nachrichtlich wiedergegeben und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Delitzsch, Flur 6: 90/15, 90/16, 90/17, 90/18, 89/2, 386/92, 387/92, 93/4, 95/5, 95/7. Ferner ist das Flurstück 71/1 der Flur 6 als externe Fläche für Kompensationsmaßnahmen Bestandteil des Bebauungsplanes.



Mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.03.2022 wurde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Genehmigung erteilt (AZ.: 2020-06075; Registriernummer: 070/02/2022). Die Genehmigung konnte erfolgen, weil der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem BauGB sowie den auf Grund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtverwaltung Delitzsch, Schloßstraße 30, im Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer 314 während der nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten der Verwaltung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Montag: 8:30 – 12:00 Uhr
 Dienstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
 Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
 Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Der Bebauungsplan samt Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung können gemäß § 10a BauGB zusätzlich auf dem Internetportal der Stadt Delitzsch unter www.delitzsch.de/bauleitplanung sowie auf der Internetseite des Zentralen Landesportals Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist;

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delitzsch, den 08.03.2022

Dr. Manfred Wilde
 Oberbürgermeister



Stadtnachrichten

Verkehrsraumeinschränkungen vom 17. bis 31. März 2022 in Delitzsch

Straße: **Mauergasse**
Ursache: Sanierung Stadtmauer
Maßnahme: Vollsperrung zw. Leipziger Straße und Badergasse
Zeitraum: 7.3. – 30.6.2022

Straße: **Dübener Straße/B 183a**
Ursache: Straßenbau
Maßnahme: Vollsperrung zwischen A.-Böhme-Straße (Ampelkreuzung A.-Böhme-Str./Dübener Str.) und Ostsiedlung
Zeitraum: 21.2. – 31.7.2022
Hinweis: Das Autohaus, die Tankstelle und der Einkaufsmarkt können vom Kreisverkehr (B 183a/Stadtring) kommend erreicht werden. Der Friedhof ist (für PKW) nur über die Oststraße erreichbar.

Bürgerdialog in Selben

Am Dienstag, dem 29. März 2022, lädt die Stadtverwaltung die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile Selben und Zschepan zum nächsten Bürgerdialog. Treffpunkt ist um 17 Uhr an der evangelischen Kirche in Selben. Bei schlechtem Wetter findet der Bürgerdialog im Ortsbegegnungszentrum statt.

Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde und Vertreter aus dem städtischen Bauamt berichten über die aktuellen Entwicklungen und stehen für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Sitzung des Ortschaftsrates Döbernitz

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Döbernitz findet am Dienstag, dem 22.03.2022, 19:00 Uhr im Bürgerhaus Brodau statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle
4. Abarbeitung der Anfragen an die SV
5. Berichte der Stadträte aus dem Stadtrat
6. Anfragen der Ortschaftsräte
7. Bürgerfragestunde
8. Sonstiges

Roland Kirsten
 Ortschaftsratsvorsitzender

Nachruf

Die Feuerwehr Delitzsch trauert um den
 Hauptlöschmeister a.D.

Michael „Micky“ Behrend

Er war seit 1982 zunächst in der Betriebsfeuerwehr des RAW und anschließend in der Stützpunktfeuerwehr Delitzsch Feuerwehrmitglied und als engagierter Kamerad anerkannt.

Sein Wissen und seine Kraft setzte er stets für das Wohl der Anderen ein.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Dr. Manfred Wilde *Sebastian Klaus* *Andreas Pradel*
 Oberbürgermeister Stadtwehrleiter Ortswehrleiter

Impressum

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch

Herausgeber: Stadtverwaltung Delitzsch vertreten durch den Oberbürgermeister / Markt 3 / 04509 Delitzsch / Telefon 034202 67-0 / Fax 034202 62-897 / Internet: www.delitzsch.de / E-Mail: info@delitzsch.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Delitzsch

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0,

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, www.wittich.de/agb/herzberg

Ukraine-Informationen

Alle Ukraine-Informationen auf delitzsch.de

Wichtige Informationen zu Hilfen, die für Ukraine-Geflüchtete benötigt werden, finden Sie aktuell auf www.delitzsch.de/ukraine.

Dort stehen auch relevante Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie hilfreiche Internetseiten.

Delitzscher Kamingespräch im Barockschloss Delitzsch

Die letzten Tage von Hongkong – Literarisches Lesebuch

Am 31. März 2022 lädt die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung zum nächsten Delitzsch Kamingespräch in das Barockschloss Delitzsch.

Von 19 bis 20:30 Uhr spricht der Autor Marko Martin über seine Erlebnisse in Hongkong, das er 2019/20 besucht hatte. Er wurde Zeuge der letzten Protestbewegung der Demokratie, gefolgt von einer Welle von Verhaftungen. Hinzu kam die Nachricht von einem neuartigen Virus: Sars-Cov-2.

Martins Buch „Die letzten Tage von Hongkong“ ist eine persönliche Hommage an diese einzigartige Stadt und ihre Bewohner und kann vor Ort erworben werden.

Aufgrund begrenzter Platzanzahl ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Bitte melden Sie sich daher direkt bis zum 28. März 2022 bei Larissa Baidinger, larissa.baidinger@slpb.smk.sachsen.de, an.

Schwimmbad soll noch 2022 begonnen werden

Mit dem Beschluss des Haushalts für das laufende Jahr am letzten Donnerstag halten die Delitzscher Stadträtinnen und Stadträte auch am Vorhaben „Schwimmbad Elberitzstraße“ fest.

Die Vorstellung des Planungsbüros zu den Ergebnissen der Vorplanung in derselben Stadtratssitzung am 24. Februar hatte Gesamtkosten von 22,5 Millionen Euro ergeben. Derzeit marktübliche Preissteigerungen wurden berücksichtigt und daher im Haushalt 24 Millionen Euro veranschlagt.

Mittlerweile liegen Visualisierungen des Schwimmbades mit den sanierten Freibecken sowie der neuen Schwimmhalle und des neuen Funktionsgebäudes vor.

Baubeginn soll nach Möglichkeit Ende dieses Jahres sein.



Planung: Bauplanung Bautzen GmbH,
Visualisierung: Stefan Mundt

#Delizios!

Frühlings- & Genussmarkt

7. und 8. Mai 2022